

Informationsbrief

Stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten in der Sekundarstufe I

Liebe Eltern des 7. Jahrgangs,

mit diesem Brief informieren wir Sie über den Umgang mit „stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten“ in der Sekundarstufe I.

Übernahme des LRS-Status aus der Grundschule

Wurde bei Ihrem Kind in den Jahrgangsstufen 5 oder 6 eine „stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit“ festgestellt und aus diesem Grund in der 6. Klasse ein Notenschutz oder ein Nachteilsausgleich (NTA) gewährt, so kann dieser Status auf Ihren Antrag für die Jahrgangsstufe 7 verlängert werden.

LRS-Förderstunde in der 7. Jahrgangsstufe

An unserer Schule nehmen Schülerinnen und Schüler mit gewährtem Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich in der Jahrgangsstufe 7 an einer LRS-Förderstunde teil. Die Förderung soll die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, ihre Lese- und Rechtschreibkompetenzen weiterzuentwickeln und geeignete Strategien zunehmend selbstständig anzuwenden.

Verlängerung von NTA und Notenschutz in der 8. Jahrgangsstufe

In der Jahrgangsstufe 8 wird das SIBUZ hinzugezogen, um die Voraussetzungen für eine Verlängerung zu überprüfen. Nachteilsausgleich und Notenschutz können nur fortgeführt werden, wenn weiterhin eine „stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit“ vorliegt. Zu diesem Zweck wird Anfang des 8. Schuljahres eine Hamburger Schreibprobe (HSP) durchgeführt. Für den Bereich Rechtschreibung gilt dabei in Berlin ein klar festgelegtes Kriterium: Bei der HSP muss der Prozentrang (PR) der Graphemtreffer bei 10 oder darunter liegen ($PR \leq 10$). Ein Prozentrang von 10 bedeutet, dass etwa 90 Prozent der Vergleichsgruppe ein besseres Ergebnis erzielen. Externe Gutachten sind für dieses Verfahren nicht erforderlich und für die Entscheidung nicht verbindlich. Die vom SIBUZ erstellte fachliche Stellungnahme ist in der Regel bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 gültig.

Nachteilsausgleich, Förderplan und Notenschutz

Nachteilsausgleich (NTA):

Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs wird jeweils in einer Förderkonferenz im ersten Halbjahr des Schuljahres festgelegt. Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umfassen beispielsweise eine verlängerte Bearbeitungszeit, um gelernte Rechtschreibstrategien anzuwenden, oder die Zulassung spezieller Hilfsmittel. Ab Jahrgangsstufe 7 gehört das selbstständige Lesen von Aufgabenstellungen zum Anforderungsniveau; das Vorlesen von Texten oder Textteilen in Leistungssituationen ist daher nicht mehr Teil des Nachteilsausgleichs. Insgesamt ist zu beachten, dass das fachliche Anforderungsniveau auch mit Nachteilsausgleich unverändert bleibt.

Förderplan:

Im Zuge der Förderkonferenz wird von der Deutschlehrkraft ein Förderplan erstellt. Dieser beschreibt Förderziele und geeignete Maßnahmen und gibt auch Hinweise zur eigenständigen Arbeit.

Notenschutz:

Notenschutz kann bei „stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten“ auf Antrag gewährt werden. Bei einem Notenschutz im Bereich Rechtschreibung bleibt die Rechtschreibleistung in selbstständig verfassten Texten bei der Bewertung unberücksichtigt. Grammatik, Zeichensetzung, Ausdruck sowie Regelwissen zur Rechtschreibung in entsprechenden Aufgabenformaten werden jedoch weiterhin regulär bewertet. Ein gewährter Notenschutz wird auf dem Zeugnis vermerkt.

Anträge und Fristen in der 7. Jahrgangsstufe

Antragsformular:

- Auf dem ersten Elternabend der Jahrgangsstufe 7 wird ein Antragsformular zur Übernahme des LRS-Status von der 6. in die 7. Jahrgangsstufe verteilt.
- Dieses Antragsformular finden Sie auch auf unserer Homepage im Bereich „Service“ unter „Links und Downloads“.

Einreichung des Antrags:

- Der Antrag ist über die Klassenleitung an den Schulleiter zu richten. Bitte informieren Sie gleichzeitig die Deutschlehrkraft Ihres Kindes.

Die Frist für die Anträge ist der 21. September 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Knauer
(Schulleiter)

Timo Spyropoulos
(Fachleitung Deutsch / LRS-Koordination)